DER GOZ-TIPP

GANZ ORDENTLICHE ZAHNHEILKUNDE

Die "OP-Zuschläge" 0500 – 0530 in der GOZ 2012

Die im Abschnitt L der GOZ aufgeführten Zuschläge 0500 – 0530 dienen der Abgeltung von Aufbereitungskosten und / oder von Kosten von nicht gesondert berechnungsfähigen Einmalmaterialien bei einigen ambulant durchgeführten zahnärztlich – chirurgischen Leistungen.

Die Zuschläge können nur mit dem einfachen Gebührensatz in Ansatz gebracht werden (Ausnahme: Vereinbarung nach § 2 Abs.1 GOZ).

Je Behandlungstag ist nur ein OP- Zuschlag berechenbar.

Werden in einer Sitzung mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen erbracht, kann nur der OP –Zuschlag für die Leistung mit der höchsten Punktzahl berechnet werden.

Die Zuschläge müssen auf der Rechnung direkt nach der zuschlagsberechtigten Leistung aufgeführt werden.

Die Zuschlagspositionen 0500-0530 können sitzungsgleich nicht neben den Zuschlagspositionen nach den Geb.Nrn. 442-445 der GOÄ berechnet werden.

Für die ambulante Leistung kann kein Zuschlag angesetzt werden, wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung stationär behandelt wird. Erfolgt die stationäre Behandlung unvorhersehbar oder wegen späterer Komplikationen, gilt diese Einschränkung nicht, allerdings besteht dann eine Begründungspflicht.

Sind die Zuschlagspositionen für Leistungen zugängig, die auch die Zuschläge nach den Nummern 0110 (Zuschlag für die Verwendung eines OP-Mikroskops) oder 0120 (Zuschlag für Laseranwendung) auslösen, so können in diesen Fällen beide Zuschlagsarten nebeneinander berechnet werden.

Eine umfangreiche und detaillierte Aufstellung zu den OP-Zuschlägen steht Ihnen als pdf – Datei zum Download unter <u>www.zaek-saarland.de</u> zur Verfügung!

Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3): führt niemals zu gerechtem Honorar Vereinbarung nach § 2 GOZ: für Zahnarzt & Patient einfach - transparent – rechtssicher!

GOZ-Hotline: goz@zaek-saar.de oder 0681 5860818

Ihre

Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin